

EFRE-Fördercall PSZ-SZ 2.i-4
Kommunale Gebäudeenergieeffizienz in Rheinland-Pfalz

Keyfacts:
Fördergegenstand: Schulen, Kitas und (Sport)Hallen, Bürgerhäuser/Dorfgemeinschaftshäuser, Stadtbüchereien, Volkshochschulen, kommunale Verwaltungsgebäude
Programmgebiet: Rheinland-Pfalz
Antragsberechtigte: Kommunale Gebietskörperschaften sowie deren Zusammenschlüsse
Gebäude mit erster Bauantragstellung vor dem 01.01.2003
Förderquote bis zu 90 % (ÜR)

Teil A: Vollständig bei Bewerbung im Rahmen des Fördercalls auszufüllen

Eingabe BewerberEingabe BewerberEingabe MinisteriumEingabe Bewerber

ANTRAGSTELLUNG		Eingabewerte	Punkte (Ministerium)	Hinweise sowie Angaben von Antragsteller
Angaben zum Antragsteller				
Kommune:	Zweckverband der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Thronecken			
Straße und Hausnummer:	Saarstrasse 7			
PLZ und Ort:	54424 Thalfang			
Ansprechperson Name:	Stefan Thömmes, Vorstandsvorsteher			
Ansprechperson Telefon:	0160-1807123			
Ansprechperson E-Mail:	zv12-gemeinden@rathaus-thalfang.de			
Angaben zum Sanierungsobjekt				
Förderfähig sind nur Bestandsgebäude mit Sanierungserfordernis und / oder punktuellen Schäden.				
Klassifikation Sanierungsobjekt (antragsberechtigt sind nur die angegebenen Kategorien)	Kita			
Bezeichnung Sanierungsobjekt:	Kita Regenbogen			
Straße und Hausnummer:	Poststrasse 12			
PLZ und Ort:	54424 Thalfang			
Bestätigungen				
Einzelobjekt - Bestandsgebäude		ja	förderwürdig	Bemerkungen
<u>Bestätigung zur Einhaltung für Förderwürdigkeit erforderlich:</u> Förderwürdig sind nur bereits beheizte Nichtwohngebäude, jedoch keine Gebäudekomplexe, die sich aus mehreren Einzelgebäuden zusammensetzen. Förderfähig sind lediglich abgrenzbare Gebäudeteile. Die Abgrenzung zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen erfolgt an Hand: - die selbständige Nutzbarkeit - ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang - Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche - eigene Hausnummer - Eigentumsgrenzen - eigener Eingang - die Trennung durch Brandwände Gebäudekomplexe sind förderfähig, sofern die Errichtung bzw. der Betrieb einer zentralen, gemeinsamen klimafreundlichen Wärmeerzeugungszentrale gegeben ist. Auf Grundlage von Absatz 2 des § 106 GEG darf für die Klassifikation als Nichtwohngebäude bei gemischt genutzten Nichtwohngebäude der Flächenanteil der Wohnnutzung nur unerheblich sein (in der Regel bis zu 10 Prozent).				
Besitzer- oder Eigentümerschaft		ja	förderfähig	
<u>Bestätigung zur Einhaltung für Förderfähigkeit erforderlich:</u> Die antragstellende Kommune ist Besitzer oder Eigentümer sowie Träger der Baulast des zu sanierenden Gebäudes einschließlich der vollständigen Energieanlagentechnik. Ab dem Startpunkt des Durchführungszeitraums eines etwaigen Förderprojekts und für die kommenden 10 Jahre dürfen keine Verpflichtungen im Rahmen eines Contractingvertrags bestehen.				
Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit		nein	förderfähig	
<u>Angabe (falls bejaht, keine Förderfähigkeit):</u> Es gibt Anhaltspunkte, die gegen eine Fortführung der aktuellen Gebäudenutzung in den nächsten 30 Jahren sprechen (z.B. auslaufendes Erbbaurecht, Überlegungen zur Aufgabe bzw. Verlegung von Standorten, sich abzeichnende negative demografische Entwicklungen).				
Bestätigung nicht-wirtschaftliche Tätigkeit		ja	förderfähig	

Bestätigung zur Einhaltung für Förderfähigkeit erforderlich: Das Gebäude durfte und darf künftig nur für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Kommune genutzt werden, die zu den wesentlichen Staatsaufgaben gehören und ihrer Art, ihrem Gegenstand und den für sie geltenden Regeln nach typischerweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängen. Es werden keine Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbracht. Beim Antragsteller handelt es sich um kein öffentliches Unternehmen zur Abgabe von Speisen und Getränken, zur Produktion, zur Lagerung und zum Vertrieb von Gütern, kein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie kein Unternehmen zur Versorgung mit Energie oder Wasser.		
Bestätigung keine Veränderungen an bestehenden Raumkonzepten durch energetische Sanierungsmaßnahmen	ja	förderwürdig
Bestätigung zur Einhaltung für Förderwürdigkeit erforderlich: Im Zuge der geförderten Maßnahme dürfen nur solche Grundrissveränderungen stattfinden, die max. 5 % der Nettogrundfläche des Gebäudes betreffen.		
Zuordnung Sanierungsobjekt zur EFRE-Regionenkategorie SER / ÜR		
ÜR entspricht dem ehemaligen Regierungsbezirk Trier. SER dem restlichen Rheinland-Pfalz. Beachten Sie, dass der überwiegende Teil der EFRE-Mittel für die strukturschwächere Übergangsregion (ÜR) zur Verfügung steht, wodurch die Anzahl der möglichen Förderprojekte beeinflusst wird.	ÜR	NUR Vorhaben aus der Regionenkategorie ÜR zugelassen.

AUSGABEN/ FINANZIERUNG			
Einleitung	ja		
Bestätigung zur Kenntnisnahme: Förderfähig sind ausschließlich Aufträge an Dritte für Investitions-, Sachausgaben oder Beratungs- und Planungsausgaben für nicht-kapazitätserhöhende energetische Sanierungsmaßnahmen inkl. notwendiger Umfeldmaßnahmen innerhalb der nachfolgend angegebenen Ausgabenkategorien. Investitions- und Sachausgaben haben schwerpunktmäßig (>70 %) auf baukörpernahe Gewerke zu entfallen (z.B. Fassadendämmung, Fenstertausch, Dach- und Bodendämmung, in Ausnahmefällen wärmebrückenseitig erforderliche Balkonerneuerungen sowie in gewissen Umfang notwendige Gebäudeautomatisation, Steuerung- und Regelungstechnik). Die verbleibenden Anteile können für die Anlagentechnik für die Residualwärmebereitstellung und Wärmespeicherung herangezogen werden. Sofern aus Klimaresilienzgesichtspunkten zielführend sind auch über gesetzliche Verpflichtungen hinausgehende gebäudeintegrierte Maßnahmen wie sommerlicher Wärmeschutz, hochwasser- und brandschutzseitige Teilmaßnahmen förderfähig.			
Bestätigung kein Ansatz nachfolgender nicht förderfähiger Ausgaben:	ja	förderwürdig	
Bestätigung wonach keine Ausgaben gemäß nachfolgender Negativliste für die Förderung beantragt werden: 1) Kapazitäts- oder raumvergrößernde Maßnahmen 2) eigene Personalkosten 3) Grundstückserwerbskosten 4) Contracting-Projekte 5) Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Energieträger 6) Stromerzeugende Anlagen wie Photovoltaikanlagen oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen 7) Innendämmung 8) Dämmmaterialien, Energieanlagentechnik, Gebäudeautomatisations-, Steuerungs- und Regelungstechnik mit einer marktunüblichen kurzen technischen Lebensdauer 9) Stromspeicher 10) Ladesäulen 11) Innenraumumbauten mit Ausnahme von kleinen punktuellen Verputz- und Malerarbeiten bei zwingend erforderlichen Anpassungen. (Ausnahmefall: Grundrissänderungen bis 5 %) 12) Baunebenkosten, die sich auf nicht mitgeförderte Maßnahmen oder Anlagen beziehen			
Größenklasse Fördervorhaben	ja		
Bagatellgrenze: Mindestens 300.000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben sowie mindestens 250.000 EUR Fördersumme Höchstgrenze zuwendungsfähige Ausgaben: < 4.500.000 EUR Sowohl die Bagetell- als auch die Höchstgrenze werden eingehalten.			
Gesamtausgaben aller energetischen Sanierungsmaßnahmen	2.100.000,00 €		
(Material, Einbau, Verarbeitung, Planung, ggf. Umfeldmaßnahmen):			
Automatische Berechnung aus Zwischensumme 1 und 2 mit Maximalwert 4.500.000 EUR			
Hinweis: Das MKUEM registriert auf allgemeinen Beschaffungs- und Dienstleistungsmärkten aktuell zum Teil signifikant steigende Preise. Es wird empfohlen, bei nachfolgenden Ausgabeneinzelansätzen entsprechende Preisentwicklungen bei Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen bzw. zu antizipieren.		Automatische Berechnung aus Zwischensumme 1 und Zwischensumme 2	
Ausgaben Fassadendämmung (A)	400.000,00 €		
(Material, Einbau, Verarbeitung, Planung)			
Ausgaben Dämmung Dach / oberste Geschossedecke (B)	500.000,00 €		
(Material, Einbau, Verarbeitung, Planung) Hinweis: Nur Dachsparrendämmung ohne Ziegelerersatz			
Ausgaben Dämmung Bodenplatte / Kellerdecke / Kellerwände (C)	150.000,00 €		
(Material, Einbau, Verarbeitung, Planung)			
Ausgaben Austausch Fenster / Außentüren / Pfosten-Riegel-Fassaden (D)	200.000,00 €		
Ausgaben gebäudeintegrierter sommerlicher Wärmeschutz (E)			
Automatisch berechneter Benchmark für die Resilienzmaßnahme sommerlicher Wärmeschutz (max. 15 % der Gesamtausgaben). Mit dem Eingabewert in der vorherigen Zeile ist die Einhaltung der 15 %-Grenze sicherzustellen.	0	Automatische Berechnung	
Hinweis: Die hier angesetzten Ausgaben werden mit der tatsächlichen Höhe, jedoch höchstens mit bis zu max. 15 % von den (zuwendungsfähigen) Gesamtausgaben abgezogen und verbessern so das Preis-Leistung-Verhältnis.			
Gefördert werden ausschließlich außenliegende Sonnenschutzvorrichtungen nach DIN 4108-2 Tabelle 7 Zeile 3.1 bis 3.3. Die Anforderungen der DIN 4108-2 an den sommerlichen Mindestwärmeschutz sind einzuhalten.			
Ausgaben für sonstige gebäudeintegrierte Resilienzmaßnahmen gegen Hochwasser, Hitze und Brand, z.B. Hochwasserschutzmaßnahme (Keller-)Fenster und Türen sowie bodennahe Gebäudehülle Zusätzliche Brandschutzmaßnahmen (F)			
Automatisch berechneter Benchmark für sonstige gebäudeintegrierte Resilienzmaßnahme (max. 5 % der Gesamtausgaben) muss durch den Eingabewert in der vorherigen Zeile unterschritten sein.	0	Automatische Berechnung	
Hinweis: Die hier angesetzten Ausgaben werden mit bis zu max. 5 % von den (zuwendungsfähigen) Gesamtausgaben abgezogen und verbessern so das Preis-Leistung-Verhältnis.			
Ausgaben für notwendige Gebäudeautomatisation, Steuerung und Regelung (G)	150.000,00 €		
Ausgaben Raumluftechnische Anlagen (H)	200.000,00 €		
Anmerkung zu raumluftechnischen Anlagen: Bei der geförderten Sanierung ist zu prüfen, ob die Luftvolumenströme den Anforderungen des Gebäudes entsprechen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Tauwasserausfall und Schimmelpilzbildung erforderlich sind. Hierzu ist ein Lüftungskonzept zu erstellen, in dem der erforderliche Außenluftvolumenstrom und die Lösung zur Umsetzung spezifiziert werden. Hieraus resultierende Maßnahmen sind umzusetzen. Auf eine wärmebrückenminimierte und möglichst luftdichte Ausführung nach den anerkannten Regeln der Technik ist zu achten.			

Ausgaben für Erneuerung von Balkonen, Vordächern, etc. (I)	- €	
Ausnahmetatbestand nur bei wärmebrückenseitiger Erfordernis. Als oberstes Prinzip gilt das EU-Kosteneffizienzkriterium		
Ausgaben für sonstige gebäudeseitige energetische Sanierungsmaßnahmen (J)		Soweit ausgefüllt, Pflichtbenennung durch potenziellen Antragsteller:
Benennung:		
Zwischensumme 1 gebäudeseitige energetische Sanierungsmaßnahmen:	1.600.000,00 €	Automatische Berechnung
Zwischensumme 1 > 70 % (bei grüner Zellenbelegung eingehalten)		Bei Zielerreichung Gewährung von 5 Wertungspunkten
Ausgaben für Wärmeversorgungsanlagen auf Basis Erneuerbarer Energien	300.000,00 €	
Biomassekessel, Solarthermie, Geothermie oder Umgebungswärme über Wärmepumpe inkl. Erneuerung von Anlagen zur Wärmespeicherung		
Ausgaben für Anschluss an bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz	- €	
Anschluss des Gebäudes an das vorhandene Wärmenetz inkl. Übergabestation		
Ausgaben für Umrüstung der Wärmeverteilung auf Niedertemperatursysteme durch Heizkörpertausch	200.000,00 €	
Ausnahmetatbestand Umrüstung auf Flächenheizung. Als oberstes Prinzip gilt das EU-Kosteneffizienzkriterium		
Zwischensumme 2 nicht-gebäudeseitige energetische Sanierungsmaßnahmen:	500.000,00 €	Automatische Berechnung

Bestätigung zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel	ja	förderfähig	
erforderliche Eigenmittel in Höhe von x EUR (mindestens 10 % notwendig) vorhanden (Eingabe rechte Zelle):			Grün sofern Eigenmittelhöhe ausreichend. Die angegebenen Gesamtausgaben entsprechen 90 %, bleiben 10 % Eigenanteil.
Bestätigung wonach für den Fall einer Umsetzung keine weiteren Beihilfen / staatliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Für den Fördergegenstand des Fördercalls wird keine weiteren Beihilfen in Anspruch genommen(weder Investitions- noch Betriebsbeihilfen wie bspw. eine EEG- oder KWKG-Vergütung)	ja	förderfähig	
<u>Im Falle einer Aufforderung zur Antragsabgabe:</u> Bestätigung, mindestens 25 % der Gesamtfördersumme innerhalb des Bewilligungsjahres zur Auszahlung abzurufen.	ja	2 Punkte	Keine Verpflichtung. Soweit bejaht, pauschale Gewährung von 2 Wertungspunkten.
verbindliche Höhe der zu beantragenden Fördersumme im Bewilligungsjahr:	- €		

Administrative, personelle und operationelle Leistungsfähigkeit (muss jederzeit gegeben sein):	Vollzeitäquivalent		
kurzfristig einsetzbare kommunale Mitarbeiterkapazitäten bei der vergaberechtlichen Beschaffung	1,00	1 Punkt	Soweit bejaht, pauschale Gewährung von 1 Wertungspunkt bei der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten.
kurzfristig einesetzbare kommunaler Mitarbeiterkapazitäten im Bereich Bau-, Energierecht, Genehmigungsverfahren, Baubegleitung und -leitung	1,00	1 Punkt	Soweit bejaht, pauschale Gewährung von 1 Wertungspunkt bei der Bereitstellung zusätzlicher Kapazitäten.

Weitere Technische Angaben und Mindestanforderungen			
Datum der Bauantragsstellung des Gebäudes	13.10.1976		
Förderfähig sind Gebäude mit Datum der ersten Bauantragstellung vor dem01.01.2003			
Bestätigung, dass energetisch zu modernisierende gebäudeseitige Bauteile (A bis J) die letzten 10 Jahre nicht energetisch ertüchtigt wurden	ja	förderwürdig	
Hinweis: Kleine Maßnahmen in den letzten 10 Jahren, die weniger als 10% der gesamten Bauteilfläche umfassen, beeinflussen die Förderfähigkeit nicht (z.B. Austausch einzelner Fenster).			
Bestätigung zur Umsetzung einer umfassenden energetischen Sanierung in einem Zuge	ja	förderwürdig	
Auswahl "ja" Voraussetzung für Förderfähigkeit, Komplette Sanierung der wärmeübertragenden Gebäudehülle in einem Zuge (Dämmung aller zugänglichen Bauteilflächen, Erneuerung aller Fenster, soweit noch nicht dreifachverglast) Hinweis: Sanierungsfahrpläne bzw. singuläre Teilmaßnahmen sind nicht förderfähig.			
Kosteneinsparende Kombination der energetischen Sanierung mit einer ohnehin erforderlichen Maßnahme	ja	2 Punkte	Soweit bejaht, pauschale Gewährung von 2 Wertungspunkten.
Kombination mit einer umfassenderen Sanierung, die die Energieeffizienz nicht betrifft (bspw. neuer Gebäudeanstrich) oder eine katastrophenfallbezogene (z.B. Überschwemmung) Sanierungserfordernis			
Pflichtmaßnahme Hydraulischer Abgleich vorgesehen	ja	förderwürdig	
Mindestkriterium, falls nein, keine Förderung.			
Energetische Bilanzierung des Gebäudes nach GEG und DIN V 18599	ja	förderwürdig	
Pflicht zur Anwendung der energetischen Bilanzierung des Gebäudes nach GEG und DIN V 18599 zur Ermittlung des Energiebedarfs vor und nach Sanierung. Das vereinfachte Berechnungsverfahren (Ein-Zonen-Modell) kann angewendet werden, sofern nach §32 GEG zulässig.			
Beheizte Nettogrundfläche des zu sanierenden Objekts nach GEG (m²)	606		
Endenergiebedarf für Wärme (Heizung und Trinkwarmwasser) vor Sanierung (Ist-Zustand) kWh/a	327861,9		
Grundlage zur Ermittlung der Einsparung ist der nach GEG und DIN V 18599 ermittelte jährliche Endenergiebedarf des Gebäudes für Wärme. Dazu gehört der Endenergiebedarf für Wärme zur Heizung, Trinkwarmwasserbereitung und ggf. Lüftung des Gebäudes. Der nicht-wärmebezogene Endenergiebedarf für Lüftung, Kühlung und Beleuchtung sowie für Hilfsenergien bleibt unberücksichtigt.			
Nachweis über energetische Bilanzierung des Gebäudes im Ist-Zustand durch Zahlenangabe Endenergiebedarf IST-Zustand			

Endenergiebedarf für Wärme (Heizung und Trinkwarmwasser) nach Sanierung (Soll-Zustand) kWh/a	16184,1		
Nachweis über energetische Bilanzierung des Gebäudes im Soll-Zustand durch Zahlenangabe Endenergiebedarf Soll-Zustand			
Einsparung Endenergiebedarf Wärme in Prozent (mind. 55 %)	95,06%	0-90 Punkte	Automatische Berechnung Einsparung. Sofern weniger als 55 % Einsparung, keine Förderung möglich. Prüfung durch Ministerium: Mindestens 55 % Einsparung. Für jeden zusätzlichen Prozentpunkt Gewährung von zwei Wertungspunkten zusätzlich (insgesamt 0-90 Wertungspunkte möglich)
Primärenergiebedarf für Wärme (Heizung und Trinkwarmwasser) vor Sanierung (Ist-Zustand) kWh/a	325941,2		
Nachweis über energetische Bilanzierung des Gebäudes durch Zahlenangabe			
Primärenergetische Gesamtenergieeffizienz im Ist-Zustand (nur Wärme) kWh/m²a	537,8567657		Automatische Berechnung über Primärenergiebedarf Wärme im Ist-Zustand und Energiebezugsfläche. Die Nettogrundfläche bleibt unverändert und zielt auf den Soll-Zustand ab.
Primärenergebedarf für Wärme (Heizung und Trinkwarmwasser) nach Sanierung (Soll-Zustand) kWh/a	29131,5		
Nachweis über energetische Bilanzierung des Gebäudes im Soll-Zustand durch Zahlenangabe			
Primärenergetische Gesamtenergieeffizienz im Soll-Zustand (nur Wärme) kWh/m²a	48,07178218		Automatische Berechnung über Primärenergiebedarf Wärme im Soll-Zustand und Energiebezugsfläche. Die Nettogrundfläche bleibt unverändert und zielt auf den Soll-Zustand ab.
Einsparung Primärenergiebedarf Wärme in Prozent (mind. 50 %)	91,06%		Automatische Berechnung. Sofern weniger als 50 % Einsparung, keine Förderung möglich.
Mindestens 50 % Einsparung, sonst keine Förderfähigkeit.			
Umweltwärme / erneuerbare Endenergie (Heizung und Trinkwasser) nach Sanierung kWh/a	16184,1		
Die für den Betrieb der Wärmerzeugungsanlage erforderliche Hilfsenergie ist abzuziehen Bei Wärmepumpe muss die erforderliche Antriebsenergie von der Erzeugernutzwärmeabgabe abgezogen werden Die anrechenbare Wärmemenge ist wie folgt zu bestimmen: Bei der Berechnung nach DIN V 18599 mit strombetriebener Wärmepumpe: outg,anrechenbar = outg • (1 – 1/Fgen,t,a) Dabei sind: outg anrechenbar: anrechenbare Erzeugernutzwärmeabgabe Fgen,t,a: Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe outg: Erzeugernutzwärmeabgabe			
Anteil Umweltwärme / erneuerbarer Wärme und Abwärme am Wärmebedarf des Gebäudes %	1	0 oder 7 Punkte	Automatische Berechnung. 7 Wertungspunkte pauschal bei Mindestzielerreichung 70 %
THG-Emissionen aus der Wärmeversorgung im Ist-Zustand			
Wert aus energetischer Bilanzierung nach DIN V 18599 und Ermittlung der THG-Emissionen nach Anlage 9 GEG aus Software übertragen (Ist-Zustand) Tonnen CO2-Äquivalente p.a.	73,408		
THG-Emissionen aus der Wärmeversorgung im Soll-Zustand			
Wert aus energetischer Bilanzierung nach DIN V 18599 und Ermittlung der THG-Emissionen nach Anlage 9 GEG aus Software übertragen (Soll-Zustand) Tonnen CO2-Äquivalente p.a.	15,143		
Absolute Einsparung der THG-Emissionen aus der Wärmeversorgung Tonnen CO2-Äquivalente p.a.	58,265		Automatische Berechnung aus THG-Emissionen für Ist- und Soll-Zustand
Prozentuale CO2-Einsparung aus der Wärmeversorgung %	79,37%		Automatische Berechnung aus THG-Emissionen für Ist- und Soll-Zustand
Automatische Berechnung CO2-Schattenpreis für 2023 in EUR	7.633		Automatische Berechnung CO2-Tonnen * CO2-Schattenpreis 131 EUR/t CO2-Äquivalent * 2023. Als Basisjahr wird pauschal 2023 angesetzt.
Bestätigung gute Umsetzungspraxis	ja	förderfähig	
Bestätigung zur Einhaltung gesetzlicher (Bau-)Standards, Genehmigungsverfahren und Vorgaben, sowie zum Einsatz von Baustoffen und technischen Anlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bestätigung zum Einsatz von qualifizierten Ausführungspersonal.			
Zusatzpunkte für Berücksichtigung der Vorgaben vom Neuen europäischen Bauhaus	nein	0 Punkte	2 Wertungspunkte pauschal bei Berücksichtigung.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0573&from=DE			

Eingabe Ministerium:

Erreichte Punktzahl			
Eingereichte Gesamtkosten ohne Resilienzmaßnahmen			
Gesamtkosten je qm Nettogrundfläche			
Abschlussergebnis Gesamtpunktzahl zu Gesamtkosten energet. Sanierung je qm Nettogrundfläche			

Der zgS-Energieförderbereich im MKUEM behält sich das Recht vor, Sachverhaltsklärungen einzuleiten bzw. Änderungen am Bewertungschema vorzunehmen, sofern sich Fehlentwicklungen abzeichnen.